

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie mit dem Abschluss Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 14. März 2016

Genehmigt vom Präsidium der Goethe - Universität Frankfurt am Main am 1. März 2016.

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 25. November 2015 die nachfolgende Studienordnung für den Studiengang Pharmazie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 1. März 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Geltungsbereich, Ziele des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele
- § 3 Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Abschnitt II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienorganisation

Abschnitt III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

- § 6 Inhaltliche Gliederung des Studiums
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Zugangsvoraussetzungen für Praktika, Seminare, Übungen und Exkursionen
- § 11 Verteilungsverfahren für die Ausbildungsplätze in Praktika, Seminaren, Übungen, Exkursionen
- § 12 Studienanteile an anderen Hochschulen
- § 13 Pharmazeutische Prüfung

- § 14 Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, praktischen Lehrveranstaltungen und Übungen (Leistungsnachweise)
- § 15 Regelmäßige Teilnahme
- § 16 Erfolgreiche Teilnahme
- § 17 Wiederholungen / Fristen
- § 18 Versäumnis und Rücktritt von Erfolgskontrollen
- § 19 Erlöschen der Studienberechtigung
- § 20 Urlaubssemester
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Studienplan

Abschnitt IV: Ergänzende Bestimmungen

- § 23 Studienberatung
- § 24 Verpflichtende Studienberatung
- § 25 Ombudsmann für Studierende der Universität Frankfurt
- § 26 Studienkommission
- § 27 Orientierungsveranstaltungen
- § 28 Einsicht in die Unterlagen von Erfolgskontrollen

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 29 Überprüfung der Studienordnung
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan für das Studium der Pharmazie

Abschnitt I: Geltungsbereich, Ziele des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert am 02. August 2013 (BGBl. I S. 3005), die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufes und beschreibt Ziele und Inhalte sowie Aufbau des Studienganges bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Auf die Vorschriften der AAppO über Einzelheiten des Ersten und des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung wird besonders hingewiesen.

§ 2 Allgemeine Ziele

Der vom Gesetzgeber der Apothekerin und dem Apotheker erteilte Auftrag ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Wirkweise Prüfung, Lagerung, Abgabe und Risikoerfassung von Arzneimitteln, die Suche nach neuen Arzneistoffen und Darreichungsformen sowie die Information und Beratung über Arzneimittel und die Beratung in der Gesundheitsvorsorge. Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Apothekerin und als Apotheker in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Ferner soll die Ausbildung die Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen des Gesundheitswesens fördern. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie ihr Verhalten auf diese Ausbildungsziele ausrichten. Der Fachbereich „Biochemie, Chemie und Pharmazie“ verpflichtet sich, ein diesen Ausbildungszielen entsprechendes Lehrangebot bereitzustellen.

§ 3 Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Die Apothekerin und der Apotheker üben ihre Aufgaben in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere in Apotheken, Krankenhäusern, Prüfinstitutionen und an Universitäten, in der Industrie, Bundeswehr und Verwaltung, in Ausbildung und Unterricht und im Umweltschutz.

Bei der Erfüllung ihres Auftrages tragen die Apothekerin und der Apotheker ein besonderes Maß an Verantwortung und sind zu besonderer Sorgfalt verpflichtet.

Methoden, Verfahren und Tätigkeitsbereiche müssen laufend den Fortschritten der Wissenschaft angepasst werden. Daher sind die Grundlagen des Faches Pharmazie, insbesondere Chemie, Biologie, Pharmakologie, Toxikologie, Technologie und Klinische Pharmazie, den Studierenden so zu vermitteln, dass sie sich später in neue Fachgebiete einarbeiten, sich mit neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen vertraut machen und zu deren Entwicklung beitragen können.

Gleichzeitig muss die Ausbildung, orientiert am internationalen Standard, berufliche Flexibilität gewährleisten und deshalb besonderen Wert auf die Behandlung und das Verständnis allgemeingültiger Methoden und Verfahren legen.

Das Studium vermittelt daher nach einer Grundausbildung in Chemie, Physik, Mathematik, Biochemie, Molekularbiologie, Biologie, Anatomie und Physiologie vor allem Kenntnisse über

- Pharmazeutische / Medizinische Chemie von Wirkstoffen und von zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffen,
- die Wirkungen und die Pharmakokinetik von Arzneimitteln und Giftstoffen sowie die Anwendung von Arzneimitteln,
- pharmazeutische Technologie und die physikalische, chemische, biologische und mikrobiologische Prüfung der Arzneimittel,
- die Gewinnung und Beurteilung von Wirkstoffen aus biologischen Materialien,
- die Beurteilung der die Arzneimittel betreffenden wissenschaftlichen Erkenntnisse im Rahmen der Beratungsaufgaben,
- die rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeiten,

- Betreuung und Versorgung der Patienten im Rahmen der Klinischen Pharmazie und
- das Gebiet der Geschichte der Pharmazie.

Alle Ausbildungsbereiche sind stark auf den Wirkstoff, das Arzneimittel und die Patienten in der großen Diversität dieser Wissenschaftsfelder ausgerichtet.

Abschnitt II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Abgesehen von der Hochschulzugangsberechtigung (§§ 54 ff. HHG, Immatrikulation) bestehen für das Studium keine weiteren Voraussetzungen, deren Erfüllung nachzuweisen ist. Ausnahmen sind gesetzlich geregelt.

(2) Der Schwerpunkt der schulischen Ausbildung sollte im Bereich der naturwissenschaftlichen Fächer gelegen haben.

(3) Studierende, die im Studiengang Pharmazie von einer anderen deutschen Hochschule an die Goethe-Universität wechseln, müssen bei der Immatrikulation nachweisen, dass sie die Studienberechtigung an der ehemaligen Heimatfakultät nicht verloren haben. Sie haben zudem eine Bescheinigung von der ehemaligen Hochschule vorzulegen, die die Anzahl der Fehlversuche an Leistungsnachweisen innerhalb der angetretenen, aber noch nicht abgeschlossenen Lehrveranstaltungen belegt. Ein Wechsel darf nur in das Semester erfolgen, für welches alle Zugangsvoraussetzungen laut Studienplan erfüllt sind.

§ 5 Studienorganisation

(1) Das Studium kann zum Sommersemester und zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Studienordnung liegt nach § 1 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478) mit Änderung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1714) eine Studienzeit von vier Jahren zugrunde. Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Studienzeit erfolgreich abzuschließen.

(3) Das Studium an der Hochschule gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit dem Ersten Abschnitt, das Hauptstudium wird mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen.

(4) Die AAppO (§§ 1 und 3) schreibt eine Famulatur von insgesamt acht Wochen Dauer vor. Sie ist während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung unter Leitung einer Apothekerin oder eines Apothekers ganztägig abzuleisten.

(5) Die AAppO sieht eine praktische Ausbildung von zwölf Monaten vor, die nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung stattfindet. Einzelheiten dieses dritten Ausbildungsabschnittes regelt § 4 AAppO.

(6) Prinzipiell können Teile des Studiums auch im Ausland absolviert werden. Besonders zu empfehlen ist dies im dritten Ausbildungsabschnitt.

(7) An das erfolgreich abgeschlossene Studium der Pharmazie kann sich eine Promotion entsprechend der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Goethe-Universität Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung anschließen.

Abschnitt III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

§ 6 Inhaltliche Gliederung des Studiums

Das Pharmaziestudium ist in ein Grund- und Hauptstudium gemäß § 7 und § 8 unterteilt und umfasst die Hauptfächer Pharmazeutische / Medizinische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie, Biopharmazie, Pharmakologie, Toxikologie und Klinische Pharmazie.

§ 7 Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Voraussetzung für die spezifisch pharmazeutischen Lehrinhalte des Hauptstudiums sind. Die Praktika dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des in den theoretischen Unterrichtsveranstaltungen angebotenen Stoffes.

In der Stoffgruppe Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe werden Grundbegriffe und Gesetze der Chemie dargestellt. Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften von Elementen, anorganischen und organischen Stoffen unter besonderer Berücksichtigung von Stoffen, die für Arzneimittel von Bedeutung sind, die unterschiedlichen Reaktionstypen und -mechanismen einschließlich der Stereochemie, die Grundlagen der Thermodynamik chemischer Reaktionen und die Prinzipien der chemischen Nomenklatur werden erläutert. Die wesentlichen experimentellen Arbeitstechniken und die Fähigkeit, mit gefährlichen Stoffen umzugehen, werden in den praktischen Unterrichtsveranstaltungen erlernt.

Der Ausbildung in der Stoffgruppe pharmazeutische Analytik kommt besondere Bedeutung zu, wobei klassische und moderne instrumentelle Methoden angewendet werden.

In der Stoffgruppe Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre lernen die Studierenden die technologischen Eigenschaften pharmazeutischer Grund- und Hilfsstoffe, die zur Arzneimittelherstellung verwendet werden, kennen. Die zur Herstellung und Prüfung einfacher Arzneizubereitungen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden vermittelt. Zudem erfolgt die naturwissenschaftlich/pharmazeutische Grundausbildung in Physik, Mathematik und physikalischer Chemie.

In der Stoffgruppe Grundlagen der Biologie und Humanbiologie werden vor allem die Grundzüge des Stoffwechsels, der Genetik, Anatomie, Histologie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen sowie der Anatomie und Physiologie des Menschen dargestellt und in Praktika veranschaulicht. Drogenkundliche Grundbegriffe, die Beschreibung der Stammpflanzen gebräuchlicher Drogen und das Erlernen der botanischen Nomenklatur bereiten auf die Inhalte des Hauptstudiums vor. Ergänzt wird dieses Lehrangebot durch Lehrveranstaltungen in der Mikrobiologie und der Ernährungslehre.

(2) Das Grundstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, Ü = Übungen, SWS = Semesterwochenstunde

Grundstudium:

Titel	Art	SWS
Pharmazeutische/Medizinische Chemie I	V	3
Chemie für Pharmazeuten	V	5
Allgemeine Biologie, Systematische Einteilung, Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen	V	5
Grundlagen der Physikalischen Chemie	V+Ü	2
Physik für Pharmazeuten	V+Ü	4
Grundlagen der Biochemie	V	1

Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	2
Grundlagen der Anatomie und Physiologie	V	6
Einführung in die Instrumentelle Analytik	V	3
Grundlagen der Ernährungslehre	V	1
Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V+Ü	2
<hr/>		
Stereochemie	S	1
Chemische Nomenklatur	S	1
Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe (Stoffchemie)	S	2
Pharmazeutische und medizinische Terminologie	S	1
Geschichte der Naturwissenschaften unter bes. Berücksichtigung der Pharmazie	S	1
Kurs der Physiologie	S	2
<hr/>		
Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	P	10
Arzneiformenlehre 1	P	5
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübung	P	2
Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P	2
Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P	2
Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	P	12
Chemie (einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe)	P	12
Mikrobiologie	P	3
Zytol. u. histol. Grundlagen der Biologie	P	2
Instrumentelle Analytik	P	12
Pharmazeutische Biologie I	P	3
Pharmazeutische Biologie II (Pflanzl. Drogen)	P	3
Summe		<hr/> 110 SWS

Für einzelne Lehrveranstaltungen bestehen Zugangsvoraussetzungen (s. § 10).

Der zeitliche Umfang der Praktika ist durch die AAppO vorgeschrieben und beinhaltet einen Seminaranteil von 20%.

§ 8 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden die Studierenden befähigt, Arzneimittel zu entwickeln, herzustellen, zu prüfen und zu beurteilen.

In der Stoffgruppe Biochemie und Pathobiochemie werden die biochemischen Zusammenhänge und Regelkreise physiologischer und pathophysiologischer Zustände dargestellt und Untersuchungsmethoden der Biochemie und der Klinischen Chemie veranschaulicht. Neben den Parametern der Klinischen Chemie finden ebenso die Grundlagen der Molekularbiologie Eingang in die Lehrveranstaltungen.

In der Stoffgruppe Pharmazeutische/Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik steht Synthese, Analytik, Struktur, allgemeine chemische und wirkungsbezogene Eigenschaften von Arzneistoffen, ihre Biotransformation und Bioreaktivität sowie die Voraussetzungen für ihre Wechselwirkung mit spezifischen Arealen im Vordergrund der Vorlesungen und Praktika. Die Gewährleistung der Qualität von Arzneimitteln und deren analytische Überwachung sind wesentliche Aspekte der Pharmazeutischen Chemie.

In der Stoffgruppe Biogene Arzneistoffe werden Kenntnisse über die Gewinnung, Struktur und Prüfung von Arzneistoffen aus pflanzlichen, mikrobiellen und tierischen Drogen, einschließlich gentechnischer Verfahren, und über die Entwicklung von Arzneimitteln aus diesen Stoffen vermittelt, wobei auch Arzneimittel besonderer Therapierichtungen berücksichtigt werden können. Biotechnologische Aspekte finden ebenso wie immunologische Prozesse ihren Niederschlag.

Die Stoffgruppen Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie haben die Herstellung, Eigenschaften, Prüfung und biopharmazeutische Beurteilung der gebräuchlichen Arzneiformen einschließlich der Medizinprodukte zum Inhalt. Fragen der Bioverfügbarkeit und Bioäquivalenz von Arzneizubereitungen, der Stabilität und möglicher chemischer und physikalischer Inkompatibilitäten spielen dabei eine besondere Rolle.

In den Stoffgruppen Pharmakologie und Klinische Pharmazie lernen die Studierenden die Wirkungen, die Wirkungsweise und die therapeutische bzw. toxikologische Bedeutung von Arznei- und Gefahrstoffen sowie die Methoden zur Ermittlung ihres pharmakologischen bzw. toxikologischen Wirkprofils kennen und beurteilen. Die klinisch-pharmazeutischen Fächer Krankheitslehre, Pharmakotherapie spezieller Erkrankungen und Pharmazeutische Betreuung bilden einen wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Grundlage zur späteren Beratungstätigkeit des Apothekers. Hinzu kommen hierbei rechtliche Aspekte ebenso wie Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie.

Ergänzt werden diese Lehrveranstaltungen durch ein Wahlpflichtfach in einem zu den pharmazeutischen Wissenschaften gehörenden Gebiet. Das Wahlpflichtfach muss einem Gebiet der pharmazeutischen Wissenschaften zuzuordnen sein und ist in der Regel aus einem der Hauptfächer zu wählen.

(2) Das Hauptstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, Ü = Übungen, SWS = Semesterwochenstunde

Hauptstudium:

Titel	Art	SWS
Pharmazeutische/Medizinische Chemie II	V	2
Pharmazeutische/Medizinische Chemie III	V	8
Grundlagen der Klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V	2
Biochemie und Molekularbiologie	V	2
Immunologie, Impfstoffe und Sera	V	2
Pathophysiologie/Pathobiochemie	V	3
Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1
Pharmazeutische Biologie: Arzneipflanzen, Biogene Arzneistoffe, Biotechnologie	V	6
Pharmakologie und Toxikologie	V	6
Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten (Flüssige, Halbfeste, Feste Arzneiformen)	V	7
Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	V	2
Krankheitslehre	V	4
Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	V+S	2

Pharmakotherapie	V+Ü	4
Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	1
Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	S	2
Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S	3
Klinische Pharmazie	S	6
Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	S	6
Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	P	8
Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinischer Chemie	P	7
Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten	P	14
Pharmazeutische Biologie III	P	6
Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen	P	12
Wahlpflichtfach	P+S	8
Summe		124 SWS

Für einzelne Lehrveranstaltungen bestehen Zugangsvoraussetzungen (s. § 10).

Der zeitliche Umfang der Praktika ist durch die AAppO vorgeschrieben und beinhaltet einen Seminaranteil von 20%.

§ 9 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Praktika, Seminare, Übungen, Exkursionen, E-Learning und „Blended Learning“. Darüber hinaus wird ein selbstständiges Erarbeiten von Kenntnissen gefördert und gefordert. Den praktischen Lehrveranstaltungen kommt im Rahmen des Studiums der Pharmazie eine besondere Bedeutung zu. Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigenstudium mit Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Literaturstudium und Auseinandersetzung mit allgemeinen Themengebieten der Pharmazie einen wesentlichen Bestandteil des Studiums darstellt.

(2) In **Vorlesungen** werden wissenschaftliche Probleme und deren Lösungsansätze vorgetragen. Vorlesungen vermitteln auch wesentliche, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, die für die Vorbereitung und Begleitung der praktischen Lehrveranstaltungen erforderlich sind. Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen durch die Studierenden sind für ein angemessenes Verständnis in der Regel unentbehrlich.

(3) In **Praktika** führen Studierende Experimente durch, die dazu dienen,

- dass Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer bzw. experimenteller Aufgaben gefördert werden,
 - dass sie die zur Berufsausübung erforderlichen praktischen Fertigkeiten entwickeln,
 - dass sie Zusammenhänge zwischen Beobachtung und ihren theoretischen Interpretationen erkennen und Einsichten in Funktionsabläufe erlangen, und
 - dass sie den kritischen Umgang mit Stoffen und Geräten erlernen.
- Praktika enthalten einen Anteil von ca. 20% praktikumsbegleitenden Seminaren entsprechend Anlage 1 zu § 2, Abs. 2 AAppO.

(4) In **Seminaren** und **Übungen** werden wissenschaftliche Probleme erörtert und ihre Lösungen diskutiert. Dabei soll bevorzugt der durch Vorlesungen und Praktika vermittelte Lehrstoff und der für diese Veranstaltungen benötigte theoretische Hintergrund vertiefend und anwendungsorientiert behandelt werden. Darüber hinaus können Seminare und Übungen als zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten werden, die den Studierenden ermöglichen, vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten in einzelnen Fachgebieten zu erwerben.

(5) Bei **Exkursionen** sollen in der Theorie erarbeitete Kenntnisse an praktischen Beispielen veranschaulicht werden.

(6) **E-Learning** und „**Blended Learning**“ sind integraler Teil des Pharmaziestudiums. Angeboten werden beispielsweise über die Lernplattform pharماسquare Module zum Selbststudium und Standortbestimmungen mit Leistungsnachweisen sowie über die Plattformen podcastu und die eLearning (OLAT) bzw. eLecture Portale der Goethe-Universität Vorlesungen und Vorlesungszyklen inklusive begleitendem Lernmaterial zur vertiefenden Nacharbeitung des Lernstoffs. Dies entspricht unserem Konzept des Blended Learnings als Kombination aus Präsenz-Lehrveranstaltung und elektronischer Nacharbeitung.

§ 10 Zugangsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen, Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, Anmeldefristen, Abmeldung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für Praktika, Seminare und Übungen sind im Studienplan festgelegt. Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, können vor Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden (§ 15 Satz 5 AAppO).

(2) Eine Zulassung zu den Praktika, Seminaren und Übungen kann in der Regel nur erfolgen, wenn der oder die Studierende eine Immatrikulation für Pharmazie an der Goethe-Universität aufweist und die Fachsemester, die für den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen sind, absolviert hat (Mindeststudiensemester). Für Studienortwechsler bzw. Studienortwechslerinnen sowie in Fällen der Anrechnung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen gemäß § 22 der AAppO durch das Hessische Landesprüfungsamt, kann eine Ausnahme von diesen Bedingungen gemacht werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Studienkommission auf Antrag der Betroffenen.

(3) Die Zulassung zu den Praktika, Seminaren und Übungen setzt eine verbindliche Anmeldung der oder des Studierenden gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 voraus. Die oder der Studierende kann die Anmeldung zu den vorgenannten Unterrichtseinheiten ohne Angabe von Gründen bis zum Beginn der Lehrveranstaltung zurückziehen (Abmeldung). In diesem Fall kann die entsprechende Unterrichtseinheit in einem nachfolgenden Semester nach Maßgabe freier Plätze einmal wiederholt werden (s. § 11); eine erneute Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei einer wiederholten Anmeldung nicht möglich.

(4) Die Anmeldung zur jeweiligen nächsten, im Studienplan vorgesehenen, anmeldepflichtigen Veranstaltung hat spätestens im übernächsten Semester nach dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung für diese Veranstaltung zu erfolgen. Wird diese Frist versäumt, findet eine verpflichtende Studienberatung gemäß § 24 statt. Die Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Veranstaltung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studienordnung.

§ 11 Verteilungsverfahren für die Ausbildungsplätze in Praktika, Seminaren und Exkursionen

(1) Die Aufnahmekapazität für die Praktika, Seminare und Exkursionen ist durch die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher zu den oben genannten Veranstaltungen nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Dies macht eine Anmeldung für die Teilnahme erforderlich. Diese Anmeldung kann – je nach Vorgaben der Lehrveranstaltungsleitung – als Unterschrift auf einer Anmeldeleiste oder durch ein elektronisches Verfahren, z.B. über den personalisierten Zugang des Teilnehmers zum Hochschulportal der Universität erfolgen.

(2) Die Ausbildungsplätze werden in folgender Reihenfolge zugeteilt:

1. Vorweg werden Studierende der Pharmazie aufgenommen, die aufgrund eines früheren Verteilungsverfahrens nicht an den oben genannten Veranstaltungen teilnehmen konnten und erstmals daran teilnehmen möchten.

2. Als nächste Gruppe werden die Studierenden aufgenommen, die alle Voraussetzungen für die erstmalige Teilnahme an der gewünschten Veranstaltung erbracht haben.
3. Schließlich werden Studierende aufgenommen, die als Wiederholerin bzw. Wiederholer ein zweites Mal an einer Veranstaltung teilnehmen müssen sowie Studierende, die in einem früheren Semester die Veranstaltung abgebrochen haben, es sei denn, sie können Gründe vorweisen, die sie nicht zu vertreten haben. Über die Anerkennung entsprechender Nachweise und gegebenenfalls Einordnung in die Gruppe 2 entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Studienkommission.

Bei der Zuteilung der freien Plätze zu den Veranstaltungen werden die Studierenden der Gruppe 1 und dann der Gruppe 2 vorweg berücksichtigt. Die Zuteilung der dann noch vorhandenen Plätze erfolgt an die Studierenden der Gruppe 3, gegebenenfalls durch Losentscheidung. Über Ausnahmen von der Losentscheidung entscheidet der verantwortliche Hochschullehrer in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden der Studienkommission. In Zweifelsfällen soll der Studiendekan bzw. die Studiendekanin angerufen werden. Wartesemester, die sich aufgrund begrenzter Aufnahmekapazitäten ergeben, verlängern die Frist nach § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten

Leistungsnachweise für Veranstaltungen, die unter § 7 und § 8 genannt werden und die während eines Pharmaziestudiums in Deutschland entsprechend der AAppO erbracht worden sind (Studienortswechsler), werden angerechnet. Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in **anderen** Studiengängen an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, entscheidet gemäß § 22 der AAppO das Hessische Landesprüfungsamt.

§ 13 Pharmazeutische Prüfung

Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung kann frühestens im vierten Semester, der zweite Abschnitt kann frühestens im achten Semester abgelegt werden. Zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind die für das Grundstudium, zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung die für das Hauptstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise erforderlich (s. Studienplan). Einzelheiten regelt die AAppO.

§ 14 Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, praktischen Lehrveranstaltungen und Übungen (Leistungsnachweise)

(1) In Lehrveranstaltungen sind Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erwerben, soweit dies in der AAppO oder im Studienplan in der Anlage zu dieser Studienordnung vorgesehen ist (scheinpflichtige Lehrveranstaltungen). Voraussetzung für den Erwerb eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme (§ 15) an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises sind die regelmäßige (§ 15) und die erfolgreiche (§ 16) Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Teilnahme- und Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen werden gemäß Anlage 2 und 3 AAppO bescheinigt.

(2) Das Nähere, insbesondere die Inhalte der Praktika, Seminare und Exkursionen, die Einzelheiten ihrer Durchführung, die zu erbringenden Leistungen und ihre Form (schriftlich, mündlich oder praktisch bzw. eine Kombination dieser Formen), d.h. die Ausgestaltung der veranstaltungsbegleitenden Leistungen und Erfolgskontrollen sowie der abschließenden Erfolgskontrollen und die jeweils nachzuweisenden Kenntnisse, werden in den Seminar-/Praktikumsordnungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen im Grundsatz festgelegt. Die Seminar-/Praktikumsordnungen und ggf. deren Änderung sind zu Beginn des Semesters der verbindlichen Anmeldung zu der Veranstaltung bekannt zu geben. Änderungen während des laufenden Semesters sind nicht möglich.

§ 15 Regelmäßige Teilnahme

Eine regelmäßige Teilnahme soll nicht bescheinigt werden, wenn nicht mindestens 80 % des Lehrangebots des Praktikums, des Seminars, der Übung oder einer anderweitig zum jeweiligen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltung wahrgenommen wurden. Für die entstandenen Fehlzeiten müssen eigenständig von der oder dem Studierenden der Praktikumsleiterin oder dem Praktikumsleiter Bescheinigungen vorgelegt werden, die besondere Gründe für die Fehlzeiten glaubhaft machen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten haben. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienkommission über die Anerkennung der Gründe auf Antrag der Betroffenen.

§ 16 Erfolgreiche Teilnahme

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die Studierenden in den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen in angemessener Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen. Die Überprüfung einer erfolgreichen Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung wird durch abschließende Erfolgskontrollen festgestellt. Diese können Klausuren, Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren, Referate, Testate, Kolloquien, schriftliche Arbeiten und ähnliches sein. Darüber hinaus können zusätzlich in den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen veranstaltungsbegleitende Leistungen und Erfolgskontrollen als Nachweis erfolgreicher Teilnahme verlangt werden. Einzelheiten ergeben sich aus der Seminar-/Praktikumsordnung.

(2) Bei Praktika erfolgt der Nachweis erfolgreicher Teilnahme durch den erfolgreichen Abschluss des praktischen Teils und des theoretischen Teils mit den jeweils gemäß der Praktikumsordnung geforderten veranstaltungsbegleitenden Leistungen und Erfolgskontrollen sowie durch die abschließende Erfolgskontrolle. Voraussetzung für die Teilnahme an einer abschließenden Erfolgskontrolle im Anschluss an ein Praktikum ist der erfolgreiche Abschluss des praktischen Teils. Die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 1 setzt voraus, dass alle Teile mit Erfolg abgeschlossen worden sind. Kann infolge Krankheit oder aus ähnlichen Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, das Praktikum nicht termingemäß abgeschlossen werden, so kann die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent Ausnahmeregelungen für die Teilnahme an der abschließenden Erfolgskontrolle zulassen. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines betreuungsbedürftigen Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar kann durch mündliche oder schriftliche abschließende Erfolgskontrollen nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme an einer abschließenden Erfolgskontrolle im Anschluss an ein Seminar ist die regelmäßige Teilnahme am Seminar und die gemäß der Seminarordnung erfolgreich erbrachten veranstaltungsbegleitenden Leistungen und Erfolgskontrollen.

(4) Veranstaltungsbegleitende Leistungen und Erfolgskontrollen sowie abschließende Erfolgskontrollen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Falls für andere Studiengänge oder sonstige Zwecke Noten vergeben werden sollen, sind folgende Noten zu verwenden:

1 sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(5) Besteht eine veranstaltungsbegleitende Leistung, Erfolgskontrolle oder abschließende Erfolgskontrolle aus mehreren Teilleistungen, so muss jede Teilleistung als bestanden bzw. mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ bewertet sein. Dabei errechnet sich die Note als Durchschnitt der Teilleistungen nach § 9 Abs. 4 der AAppO.

(6) Eine Klausur, die Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren enthält, bei der mehr als 30 % der zu erreichenden Punktzahl auf diese entfallen, gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 der AAppO als bestanden, wenn der Anteil der von dem Prüfling richtig beantworteten Fragen nicht mehr als 18 vom Hundert unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins liegt oder wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat.

(7) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gilt allgemein, dass Maluspunkte für falsche Antworten unzulässig sind.

(8) Klausurfragen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von zwei prüfungsberechtigten Personen erstellt.

(9) Erweisen sich die Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.

(10) Schriftliche Erfolgskontrollen sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.

(11) Über den Verlauf der Erfolgskontrollen ist ein Protokoll anzufertigen. Mündliche Erfolgskontrollen können von der prüfenden Person oder einem/einer Beisitzer/in protokolliert werden. Schriftliche Erfolgskontrollen werden von einer beaufsichtigenden Person protokolliert.

(12) Bei mündlichen Erfolgskontrollen können mit Zustimmung der oder des zu Prüfenden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten andere Studierende als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Werden Leistungen benotet, so sind die Noten der oder dem Studierenden mitzuteilen.

§ 17 Wiederholungen / Fristen

(1) Gemäß Seminar-/Praktikumsordnung nicht erbrachte veranstaltungsbegleitende Leistungen und Erfolgskontrollen können während des laufenden Semesters einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die abschließenden Erfolgskontrollen; für sie gilt Abs. 3. Bei erneutem Nichtbestehen darf die scheinpflichtige Lehrveranstaltung nicht weiter besucht werden; sie ist zu wiederholen. Ausnahmen regelt die Seminar- /die Praktikumsordnung. Die Leiter der Lehrveranstaltung entscheiden über den Umfang der zu wiederholenden praktischen Aufgaben.

(2) Wiederholung von mündlichen Erfolgskontrollen nach deren Bestehen eine Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 1 zu erteilen ist, müssen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt werden.

(3) Eine nicht bestandene abschließende Erfolgskontrolle kann maximal dreimal wiederholt werden. Fehlversuche von Ortswechslern nach § 4 Abs. 3 werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten in Frankfurt angerechnet. Im Übrigen gilt Abs. 5.

(4) Besteht eine veranstaltungsbegleitende Leistungen oder Erfolgskontrollen oder abschließende Erfolgskontrolle aus Teilleistungen, so regelt die Seminar-/Praktikumsordnung, ob alle Teilleistungen im Falle des nicht Bestehens wiederholt werden müssen.

(5) Ist das Praktikum, Seminar oder die Übung bzw. Exkursion 18 Monate nach erstmaliger, gültiger Anmeldung (Anmeldung, die nicht gemäß § 10 Abs. 3 zurückgezogen wurde) nicht erfolgreich abgeschlossen, erlischt die Studienberechtigung für den Studiengang Pharmazie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Fristen sind der oder dem Studierenden auf Antrag (Fristverlängerungen) zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Fristverlängerung werden insbesondere Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund
3. durch Mutterschutz oder Elternzeit

4. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines sonstigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet die Studienkommission.

§ 18 Versäumnis und Rücktritt von Erfolgskontrollen

(1) Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht bestanden oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 16 Abs. 4 bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Erfolgskontrolle die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Erfolgskontrolle geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Erfolgskontrolle geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Studienkommission unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Erfolgskontrolle eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der Studienkommission bleibt hiervon unberührt. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss über das durch die Universität vorgegebene Formular unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Werktagen, verbindlich nachgewiesen werden. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einer bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende der Studienkommission.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung bestehen.

(6) Treten Prüflinge eine Erfolgskontrolle verspätet an, so gilt für sie dennoch derselbe zeitliche Endpunkt wie für alle anderen Teilnehmenden. Verlängerungen können bei unverschuldetem Zuspätkommen gewährt werden.

§ 19 Erlöschen der Studienberechtigung

Das Studium im Studiengang Pharmazie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main kann nicht fortgesetzt werden, wenn die Frist nach § 17 Abs. 5 oder § 24 Abs. 2 überschritten ist, ohne dass die oder der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung stattgegeben wurde. Die Studienberechtigung erlischt auch dann, wenn eine abschließende Erfolgskontrolle nicht bestanden wurde und nicht mehr wiederholt werden kann (§ 17 Abs. 3). In diesem Fall ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angabe aller Leistungen und den Gründen für das Erlöschen der Studienberechtigung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Urlaubssemester

(1) Während eines Urlaubssemesters dürfen keine (scheinpflichtigen) Lehrveranstaltungen besucht werden. Von dieser Regelung sind gemäß § 8 Abs. 3 HImmaVO Studierende ausgenommen, die wegen Mutterschutz/Elternzeit, Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Wehr-/Zivildienst oder wegen Mitarbeit in universitären Gremien beurlaubt sind.

(2) Bei einem nach Antritt zu einer Lehrveranstaltung genehmigten Urlaubssemester gelten die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung durchgeführten Erfolgskontrollen nach § 16 (bestanden oder nicht bestanden) als erbracht. Ein nachträglicher Rücktritt von einer Prüfung wegen Beurlaubung ist nicht möglich.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) Bei den im Rahmen der Leistungsnachweise zu erbringenden Leistungen und Erfolgskontrollen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, veranstaltungsbegleitende Leistungen oder Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen über die Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von veranstaltungsbegleitenden Leistungen, Erfolgskontrollen oder abschließenden Erfolgskontrollen trifft die oder der Vorsitzende der Studienkommission im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

(5) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen.

§ 22 Studienplan

Der Studienplan (s. Anlage) ist Bestandteil der Studienordnung, er beschreibt den idealtypischen Ablauf des Studiums. Im Studienplan wird dargestellt, dass das Studium unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeiten in der vorgesehenen Studienzeit absolviert werden kann. Änderungen im Studienplan bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Änderungen bei der Organisation der praktischen Lehrveranstaltungen (Seminar-/Praktikumsordnung) bedürfen der Zustimmung des Institutsdirektoriums.

Abschnitt IV: Ergänzende Bestimmungen

§ 23 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von möglichen Studienschwerpunkten.

Für die Studienfachberatung stehen alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen, persönlichen Schwierigkeiten.

(2) Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten Semesters/Fachsemesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben, dieses gilt besonders für die Anfangsphase des Studiums;
- bei zeitlichen Verzögerungen des Studiums, gemessen am Studienplan;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

§ 24 Verpflichtende Studienfachberatung

(1) Hat sich eine Studierende oder ein Studierender im Vollzeitstudium innerhalb einer Frist von zwei Semestern nach dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung für das nächste, nach Studienplan folgende Praktikum nicht angemeldet (siehe § 10 Abs. 4), wird sie oder er zu einer verpflichtenden Studienberatung eingeladen.

(2) Nach dem Beratungsgespräch kann die Studienkommission Fristen (in der Regel ein Semester) für die Erbringung der noch ausstehenden Leistungen setzen und Auflagen erteilen; dies gilt auch im Falle der Nichtteilnahme an dem Beratungsgespräch. Bei Nichterfüllung der Auflage erlischt die Studienberechtigung für den Studiengang Pharmazie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die/der Studierende rechtzeitig glaubhaft macht aus wichtigem Grund an der Auflagenerteilung gehindert gewesen zu sein, verlängert die Studienkommission die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester.

§ 25 Ombudsmann für Studierende der Goethe-Universität Frankfurt

Bei Beschwerden oder Verbesserungsvorschlägen rund ums Studium und die Arbeit der Universitätsverwaltung steht der Ombudsmann als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 26 Studienkommission

(1) Die Studienkommission Pharmazie setzt sich aus einem Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren, drei weiteren Mitgliedern der Professorengruppe, zwei Studierenden und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, jeweils mit Vertretern, zusammen. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat qua Amt den Vorsitz in der Studienkommission, kann diese Aufgabe jedoch delegieren.

(2) Aufgabe der Studienkommission ist es:

- Vorschläge zur Planung und Durchführung des Studienangebots zu erarbeiten,
- die Studienfachberatung zu gewährleisten,
- Studienpläne für den Studiengang zu erstellen,
- den Lehrbericht des Fachbereichs zu erarbeiten,
- Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen zu entwerfen,
- über Fristverlängerungen („Härtefallanträge“) zu entscheiden.

(3) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen der Studienkommission über Fristverlängerungen und damit über die Fortsetzung des Studiums zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(4) Die Amtszeit der Studienkommission ist an die Amtszeit des Studiendekans/der Studiendekanin gekoppelt. Dies gilt nicht für die studentischen Mitglieder. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Studienkommission tagt mindestens einmal pro Semester.

§ 27 Orientierungsveranstaltungen

Neben der individuellen Studienberatung und der Gruppenberatung wird vom Fachbereich eine Orientierungsveranstaltung für das erste Semester durchgeführt. Die Orientierungsveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und auf der Homepage bekannt gemacht.

§ 28 Einsicht in die Unterlagen von Erfolgskontrollen

Nach Abschluss einer Erfolgskontrolle wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Einsicht in ihre/seine schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten, und in die Prüfungsprotolle gewährt.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 29 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, der Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs „Biochemie, Chemie und Pharmazie“ regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die ihr Hauptstudium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, wird das Praktikum „Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen“ (Lfd.Nr. 44 + 74) für zwei weitere Semester nach Inkrafttreten dieser Neufassung in der bisherigen Form angeboten.

(2) Für Studierende, die die Zugangsvoraussetzung für eine Lehrveranstaltung bereits vor dem Sommersemester 2016 erworben haben, läuft die Frist von zwei Semestern gemäß § 10 Abs. 4 ab 01.04.2016.

(3) Die Zugangsvoraussetzung für das Praktikum „Arzneiformenlehre“ (Lfd.Nr. 19) gilt erst ab dem Sommersemester 2017.

(4) Für Studierende, die sich im Sommersemester 2016 im Hauptstudium befinden, gilt bis zum Sommersemester 2017 für die Veranstaltungen „Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie“ (Lfd.Nr. 66) und die Veranstaltungen „Klinische Pharmazie“ (Lfd.Nr. 67a,b,c), die folgende Zugangsvoraussetzung: Es darf nicht mehr als ein Leistungsnachweis des 7. Semesters ausstehen. Alle Praktika und Seminare aus dem 7. Semester müssen absolviert sein.

§ 31 In-Kraft-Treten

Die Neufassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft und gilt erstmalig ab dem Sommersemester 2016 für alle Studierenden nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen gemäß § 30.

Frankfurt am Main, den 14.03.2016

Prof. Dr. Michael Karas

Dekan des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie

Anlage

Studienplan für das Studium der Pharmazie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

I: Grundstudium

Sem.	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr- form	SWS	Stof- fgebiet	LN *	ZV
1 (WS/ SoSe)	1	Pharmazeutische/Medizinische Chemie Ia	V	2	B		
	2	Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen Teil 1 (Niedere Systematik) (WS)	V	1	D		
	3	Grundlagen der Physikalischen Chemie	V+Ü	2	C		
	4 ¹	Physik für Pharmazeuten	V+Ü	2+2	C	C1a	
	5 ²	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V+Ü	2	C	C5	
	6	Chemie für Pharmazeuten Teil 1	V	2	A		
	7	Pharmazeutische und medizinische Terminologie (WS)	S	1	C	C4	
	8	Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie (WS)	S	1	C		
	9	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe (Stoffchemie)	S	2	A	A1	
	10	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	P+S	12	A		
	11	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübung (WS+SoSe)	P	2	D	D1a	
2 (SoSe /WS)	12	Pharmazeutische/Medizinische Chemie Ib	V	1	B		
	13	Chemie für Pharmazeuten Teil 2	V	3	A		
	14	Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	2	C		
	15	Grundlagen der Anatomie und Physiologie Teil 1	V	3	D		
	16	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten Teil 1 (Genetik) (SoSe)	V	1	D		
	17	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	P+S	10	B	B1	LN A1
	18	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P	2	C	C2	
19	Arzneiformenlehre	P+S	5	C	C3	Teilnahme an LV Nr. 10	
20 ¹	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P	2	C	C1b		

3 (WS/ SoSe)	21	Grundlagen der Biochemie; Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen (WS)	V	1	D		
	22	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten Teil 2 (Anatomie/Morphologie der Pflanzen)	V	1	D		
	23	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten Teil 3 (Zytologie)	V	1	D		
	24	Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen Teil 2 (Pflanzen-Systematik) (SoSe)	V	1	D		
	25	Grundlagen der Anatomie und Physiologie Teil 2	V	3	D		
	26	Stereochemie	S	1	A	A2	
	27	Chemische Nomenklatur	S	1	A		
	28	Chemie (einschl. der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe)	P+S	12	A	A3	LN B1
	29	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	P+S	2	D	D2	
	30	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)	P+S	3	D	D1b	
31 ³	Mikrobiologie	P+S	3	D	D3		
4 (SoSe /WS)	32	Einführung in die Instrumentelle Analytik	V	3	B		
	33	Grundlagen der Ernährungslehre	V	1	D		
	34	Kursus der Physiologie	S	2	D	D4	
	35	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	P+S	3	D	D1c	Teilnahme an LV Nr. 30
	36	Instrumentelle Analytik	P+S	12	B	B2	LN A3

Legende s. Leg. Tab. II Hauptstudium

II: Hauptstudium

Sem.	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	SWS	Stoffgebiet	LN *	ZV
5 (WS/ SoSe)	37	Pharmazeutische/Medizinische Chemie II	V	2	H		
	38	Pharmazeutische/Medizinische Chemie III Teil 1	V	2	H		
	39	Pharmakologie und Toxikologie Teil 1	V	2	I		
	40	Biochemie und Molekularbiologie Teil 1	V	1	E		
	41	Immunologie, Impfstoffe und Sera	V	2	G		
	42	Pathophysiologie/Pathobiochemie Teil 1	V	1	E		
	43	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entspr. Normen für Medizinprodukte	P+S	8	H	H1	Zulassung zu Ph1
	44	Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen (Teil 1)	P+S	10	H	H2a	
6 (SoSe /WS)	45	Grundlagen der Klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V	2	E		
	46	Biochemie und Molekularbiologie Teil 2	V	1	E		
	47	Pharmazeutische Biologie: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie Teil 1	V	2	G		
	48	Pharmazeutische/Medizinische Chemie III Teil 2	V	2	H		
	49	Pharmazeut. Technologie einschl. Medizinprodukten Teil 1 (Flüssige Arzneiformen)	V	3	F		
	50	Pathophysiologie/Pathobiochemie Teil 2	V	1	E		
	51	Pharmakologie und Toxikologie Teil 2	V	2	I		
	52	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	S	6	I	I3	Es darf nicht mehr als ein LN für LV Nr. 43 (LN H1) und 44 (LN H2a) ausstehen. Ph1 muss erfolgreich abgeschlossen sein.
53	Biochem. Untersuchungsmethoden einschl. Klin. Chemie	P	7	E	E		
7 (WS/ SoSe)	54	Pharmakologie und Toxikologie Teil 3	V	2	I		
	55	Pathophysiologie/Pathobiochemie Teil 3	V	1	E		
	56	Krankheitslehre Teil 1	V+Ü	2+2	I		
	57	Pharmakotherapie Teil 1			I	II	
	58	Pharmazeut. Technologie einschl. Medizinprodukten Teil 2 (Halbfeste Arzneiformen)	V	2	F		
	59	Pharmazeutische Biologie: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie (Teil 2)	V	2	G		

	60	Pharmazeutische/Medizinische Chemie III Teil 3	V	2	H			
	61	Biopharmazie einschl. arzneiformenbezog. Pharmakokinetik	V	2	F			
	62	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	1	F	F1b	LN H1 und LN H2a sowie Teilnahme an den LV Nr. 52 und 53.	
	63	Biopharmazie einschl. arzneiformenbezog. Pharmakokinetik	S	2	F	F2		
	64	Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten	P+S	14	F	F1a		
	65	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	P+S	6	G	G1	Es darf nicht mehr als ein LN des 6. Sem. ausstehen. Teilnahme an LV Nr. 52 und 53.	
8 (SoSe /WS)	66	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	V+S	2	I		Aus dem 5., 6. und 7. Sem. darf insg. nicht mehr als ein LN fehlen.	
	67a	Klinische Pharmazie I - Pharmakokinetik und Dosisoptimierung	S	2	I	I2		
	67b	Klinische Pharmazie II - Pharmazeutische Betreuung	S	2	I			
	67c	Klinische Pharmazie III - Wissenschaftliche Arzneimittelbewertung	S	2	I			
	68	Krankheitslehre Teil 2	V	2+2	I			
	69	Pharmakotherapie Teil 2	V+Ü		I	I1		
		70	Pharmazeut. Technologie einschl. Medizinprodukten Teil 3 (Feste Arzneiformen)	V	2	F		
		71	Pharmazeutische Biologie: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie (Teil 3)	V	2	G		
		72	Pharmazeutische/Medizinische Chemie III (Teil 4)	V	2	H		
		73	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1	I		
		74	Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen (Teil 2)	S	2	H	H2b	
		75	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S	3	G	G2	Es darf nicht mehr als ein LN für die Praktika und Seminare des 7. Sem. ausstehen. Teilnahme an LV 62 - 65.
	76	Wahlpflichtfach	P+S	8	K	K	⁴	

Legende:

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übungen, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunde (1 SWS entspricht einer Praktikumsdauer von 13,75 Stunden) FB = Fachbereich, LN = Leistungsnachweis (Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung), ZV = Zugangsvoraussetzungen

C1a/b, D1a/b/c, F1a/b und H1a/b sind Teilscheine, die jeweils zusammen den entsprechenden Schein nach AAppO ergeben.

- * orientierend an den Fächergruppen der AAppO sind die angeführten Leistungsnachweise erforderlich für die Anmeldung zu den jeweiligen Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung. Dabei gilt, dass Leistungen mit dem gleichen Buchstaben einer Stoffgruppe zuzuordnen sind (A = Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe; B = Pharmazeutische Analytik; C = Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre; D = Grundlagen der Biologie und Humanbiologie; E = Biochemie und Pathobiochemie; F = Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie; G = Biogene Arzneistoffe; H = Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik; I = Pharmakologie und Klinische Pharmazie; K = Wahlpflichtfach). Ergänzend werden jeweils die Einzelleistungsnachweise für denselben Buchstaben und dieselbe Zahl zu einem Leistungsnachweis (Schein) zusammengezogen. Die zum Erhalt des Leistungsnachweises erforderlichen Teilleistungen sind jeweils mit einem Kleinbuchstaben gekennzeichnet.
- ¹ Veranstaltung wird vom Fachbereich 13 angeboten.
- ² Veranstaltung wird vom Fachbereich 12 angeboten.
- ³ Veranstaltung wird vom Fachbereich 16 angeboten.
- ⁴ Es sind alle LN der jeweiligen pharmazeutischen Disziplinen des Hauptstudiums (bis einschl. 7. Semester) erforderlich, in der das gewählte Wahlpflichtfach beheimatet ist (Ausnahmeregelungen hierzu können von den verantwortlichen Hochschullehrern veranlasst werden).

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.